

Stand Juli 2004

Einführung in die Pensionskasse

Inhalt

I. Kurzdarstellung	1
II. Definition	1
III. Graphik	2
IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung	3
V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung	4
VI. Änderung seit 2002	4
VII. Insolvenzfestigkeit	4
VIII. Änderungen ab 2009	5

I. Kurzdarstellung

Externe Lösung – individuelle Lösung – vorgelagerte Besteuerung möglich (bis 2004!)– kein Renditerisiko – kein biometrisches Risiko – weniger Verwaltungsaufwand – leichte Integration neuer Mitarbeiter

Bei Pensionskassen handelt es sich um Versicherungsgesellschaften, die nur Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge erbringen, ansonsten besteht – in der Struktur – zur Direktversicherungslösung kein Unterschied. Allerdings sind die Arbeitnehmer selbst Mitglieder in der Pensionskasse.

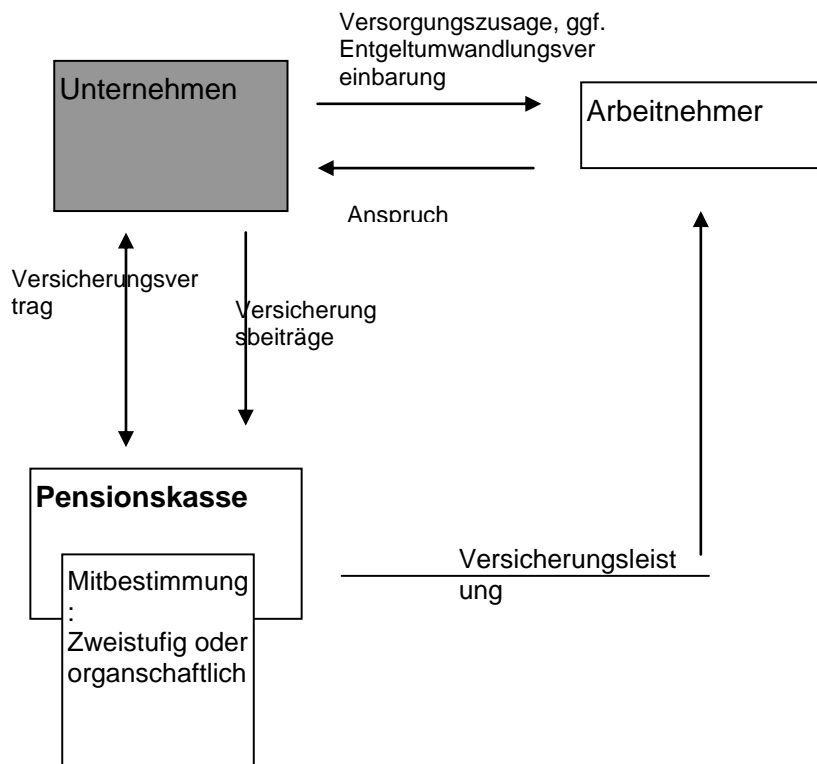
II. Definition

Eine Pensionskasse liegt dann vor, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers **durch den Arbeitgeber** abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen der **Pensionskasse** ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (§ 1b II BetrAVG). Es handelt sich daher um eine „**individuelle Lösung**“, weil jede einzelne Versorgungsverpflichtung **gesondert** angesammelt wird.

Da die spätere Versorgungsleistung durch die Pensionskasse erbracht wird, gilt diese Durchführung als „**externe Lösung**“.

III. Graphik

Pensionskasse



IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung

Die Beitragszahlungen gehören auch hier wie bei Direktversicherungen zum Lohn, so dass eigentlich eine vorgelagerte Besteuerung anfallen müsste. Ist aber eine **Pensionskasse** Empfängerin der Leistung, können wahlweise Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (**BBG**) nachgelagert besteuert werden, sind also zunächst lohnsteuerfrei.

Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber zählen zum Arbeitslohn, es muss also Lohnsteuer abgeführt werden. Allerdings bleiben Zuwendungen bis 4 % der BBG steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EstG). Darüber hinaus ist die **Pauschalierung** der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber möglich (§ 40b EstG, nur bis 2004 oder aber gemäß Übergangsregelung). Beiträge bis zu € 1752,- im Kalenderjahr können mit 20 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) versteuert werden.¹ Wenn sowohl die Pauschalierungsgrenze wie auch die 4 %-Grenze überschritten werden, muss individuell versteuert werden.

Weiterhin muss die **Rentenleistung** *versteuert* werden. Soweit die Pauschalbesteuerung in der Aufbauphase gewählt wurde, wird nur der so genannte „Ertragsanteil“, also der in der Rentenleistung enthaltene **Zinsanteil** versteuert.

Soweit dagegen die Zuwendungen in der Aufbauphase lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 EstG erfolgten, muss nun voll versteuert werden (§ 22 Nr. 5 EstG).

Daraus folgt für die Bezugsphase: soweit die Beiträge lohnsteuerfrei waren, wird die bezogene Leistung voll versteuert. Wurden die Aufwendungen vorgelagert besteuert (sei es in pauschalisierter Form (ab 2005 nicht mehr möglich) oder individuell), wird die Rentenleistung nur noch in ihrem Ertragsanteil (=Zinsen) versteuert. Die Kapitalleistung selbst ist dann steuerfrei. **Achtung: Änderung ab 2005!**

Die **Kapitalleistung** ist u. U. (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EstG) sogar vollständig steuerfrei.

¹ Franke/Boden Hrsg., Personaljahrbuch 2004, S. 370.

V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Beiträge des Arbeitgebers (=Arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente) sind nur unter folgenden Voraussetzungen vor der **Sozialversicherungspflicht** befreit:

- Es liegt eine Pauschalbesteuerung vor und
- die Leistung wird zusätzlich zu Lohn und Gehalt gewährt.

Soweit dagegen die Zuwendungen aus durch die vom Arbeitnehmer veranlasste **Entgeltumwandlung** (=AN-finanzierte betriebliche Altersvorsorge) stammen, sind sie **ab 2009** zu verbeitragen.

VI. Änderung seit 2002

Der Arbeitnehmer kann die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung mit eigener Beteiligung über den Abschluss einer Direktversicherung verlangen (§ 1a I 3 BetrAVG), soweit der Arbeitgeber nicht die Durchführungswege eines Pensionsfonds oder einer Pensionskasse zur Verfügung stellt und eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande kommt.

Darüber hinaus ist seit 2002 auf Verlangen des Arbeitnehmers die Direktversicherung in der so genannten „*Riester-Variante*“ neben oder anstatt der bisher üblichen Direktversicherung durchzuführen².

Unternehmen, die die Durchführungsform der Pensionskasse wählen, können also eventuelle Anfragen der Arbeitnehmer kanalisieren.

VII. Insolvenzfestigkeit

Für die Pensionskasse gilt wie bei der Direktversicherung, dass nur eine mittelbare Insolvenzsicherung über das Versicherungsaufsichtsgesetz besteht.

² Änderung des Betriebsrentengesetzes zum 01.01.2003 durch das Altersvermögensgesetz vom 26. 06.2001 (BGBl. I 2001, S. 1310ff)

**Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten -
Studio Legale**
Brahmsallee 31
20144 Hamburg



Tel.: 040. 4929 8578
Fax.: 040. 4929 8580
info@pr-rh.de
www.prudentino.rhein.de
www.forum-italienisches-recht.de

www.betriebsrente-mittelstand.de

VIII. Änderungen ab 2009

Ab 2009 wird die bisherige Beitragsfreiheit von Direktversicherungsbeiträgen deutlich eingeschränkt. Eine Berücksichtigung von **Einmalzahlungen** an den Arbeitnehmer, die **umgewandelt** werden, ist dann nicht mehr möglich.

Schnittstelle Sozialversicherung-/Arbeitsrecht: Ab 2009 könnte überlegt werden, (soweit Tarifverträge dies zulassen) durch Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen die eingezahlten Lohnbestandteile **als zusätzliche Leistungen** des Arbeitgebers zu **deklariert** .

Nur die Pensionskasse erlaubt die Inanspruchnahme aller drei Wege: Pauschalversteuerung (bis 2004 oder Übergangsregelung), Sozialversicherungsfreiheit und staatliche Zulagen. **Achtung: Änderung ab 2005:** Neue PK-Zusagen ab 2005 bieten keine Möglichkeit mehr, neben der Förderung nach § 3 Nr. 63 auch noch die Pauschalbesteuerung des § 40 b EStG zu nutzen.

© 2004
Mario Prudentino
Rechtsanwalt

Newsletter können naturgemäß nur allgemeine Hinweise geben. Eine Rechtsberatung stellen sie nicht dar. Die Texte sind urheberrechtlich geschützt.